



**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren
zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik
in einer Fächerkombination für ein Lehramt
an öffentlichen Schulen und im Bachelorstudiengang
„Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-02.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S.245) – BayHSchG – und § 19 Abs. 2 Satz 1 Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767) – QualVO – erlässt die Otto-Friedrich- Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-109.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-64.pdf), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung lautet:
„Satzung über das Eignungsprüfungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation im Fach Musik in einer Fächerkombination für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, im Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ und im Bachelornebenfach „Musikpädagogik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg“.
2. Vor § 1 wird als Abschnittsbezeichnung aufgenommen: „I. Allgemeine Regelungen“.
3. In § 1 werden nach dem Wort „Sozialpädagogik“ die Worte „und im Bachelornebenfach „Musikpädagogik““ aufgenommen.
4. Vor § 2 wird als Abschnittsbezeichnung aufgenommen: „II. Eignungsprüfungsverfahren für Lehramtsstudiengänge und für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik““.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die neue Paragraphenüberschrift lautet „§ 2 Mindest- und Höchstaltersgrenzen, Anmeldefristen“.
 - b) Es werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:
„¹Die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren setzt neben der Erfüllung der Schulpflicht die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus. ²Die Höchstaltersgrenze beträgt bei den Lehramtsstudiengängen und dem Bachelorstudiengang „Berufli-

che Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik“ 40 Jahre und beim Bachelornebenfach „Musikpädagogik“ 75 Jahre.“

c) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

6. § 2a wird gestrichen.

7. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für das Prüfungsgesamtergebnis werden die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile folgendermaßen gewichtet (Teiler 12):

<u>Praktische/mündliche Prüfung:</u>		
Instrument	3fach	25,00 %
Gesang und Sprechen	3fach	25,00 %
Gehörbildung	1fach	8,33 %
Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)	2fach	16,67 %
<u>Schriftliche Prüfung:</u>		
Gehörbildung	1fach	8,33 %
Allgemeine Musiklehre einschließlich elementarer Kenntnisse in Tonsatz/Harmonielehre	2fach	16,67 %

8. Unter der Abschnittsüberschrift: „III. Eignungsprüfungsverfahren für das Bachelornebenfach“ werden als §§ 12 bis 15 angefügt:

„§ 12 Anwendung von Bestimmungen des II. Abschnitt

¹Die Regelungen in den §§ 2 sowie 6 bis 11 gelten gleichermaßen. ²Im Übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 13 Form, Gegenstand und Dauer der Prüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die praktische/mündliche Prüfung und
2. die schriftliche Prüfung.

1. Gegenstand der praktischen/mündlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Vokales oder instrumentales Musizieren (Prüfungsdauer etwa 7 Minuten),
- b) Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch) (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die Fächer:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 20 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer etwa 30 Minuten).

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

¹Die Regelungen in § 4 Satz 1 und 2 gelten gleichermaßen. ²Für das Prüfungsgesamtergebnis werden die Bewertungen der einzelnen Prüfungsteile folgendermaßen gewichtet (Teiler 10):

<u>Praktische/mündliche Prüfung:</u>		
Vokales oder instrumentales Musizieren	3fach	30,00 %
Ensemblearbeit (Einstudierungsversuch)	2fach	20,00 %
<u>Schriftliche Prüfung:</u>		
Gehörbildung	2fach	20,00 %
Allgemeine Musiklehre	3fach	30,00 %

³Die Prüfungsgesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 15 Kriterien für das Bestehen der Prüfung

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin fachliche Eignung und musikpraktische Fähigkeiten in einem Maß nachweist, das das Erreichen des Studienziels erwarten lässt. ²Dies ist der Fall, wenn alle Prüfungsteile zumindest mit Note 4 bewertet werden. ³Bestanden ist die Prüfung ferner auch noch, wenn in den Prüfungsteilen Ensemblearbeit, Gehörbildung und Allgemeine Musiklehre nur einmal Note 5 erzielt wird, in allen anderen Prüfungsteilen bessere Bewertungen (Noten zwischen 1 und 4) vorliegen und die Prüfungsgesamtnote dabei 3,00 oder besser ist.“

9. Der bisherige § 12 wird unter der Abschnittsüberschrift: „IV. Schlussbestimmungen“ zu § 16.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4.11.2011 sowie der Genehmigung gemäß gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 3 Qualifikationsverordnung durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. März 2012.

Bamberg, 1. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 1. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. März 2012.